

vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum folgenden Abmeldetermin.

- (5) Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet, soweit der Schüler unter Berücksichtigung der in der Schulordnung festgelegten Abmeldefristen ausgeschieden ist oder soweit der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen an mehr als drei aufeinander folgenden Wochenstunden pro Schuljahr ausgefallen ist.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 4 Wochen in Folge können Gebühren erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

§ 4

Diese Änderung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Musikschule der Stadt Heiligenhaus

Südring 159
42579 Heiligenhaus

Telefon 02056 - 58 58 54
Telefax 02056 - 58 58 89
E-Mail: musikschule@heiligenhaus.de

Weitere Infos:
musikschule-heiligenhaus.de

Musikschule Gebührensatzung



Gestaltung: artworkshop.de/Titelbild: Tobias Kaiser

MUSIKSCHULE

Gebührensatzung

Auszug aus der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Heiligenhaus vom 24.07.2003

geändert durch die
6. Änderungssatzung vom 09.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 24.02.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Heiligenhaus und für das Ausleihen von Instrumenten werden Gebühren erhoben. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen ab dem 01.08.2016 bei einer Unterrichtsstunde je Woche

(2) Die Gebühren gemäß Absatz (1) werden zum 01.08.2016 erhöht auf:

	im Jahr	im Monat
1. Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
für ab 01.08.2016 neu beginnende Kurse		
2. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	540,00 €	45,00 €
b) bei 2 Schülern (Tastenteinstrumente)	660,00 €	55,00 €
c) bei 3 und 4 Schülern	456,00 €	38,00 €
d) ab 5 Schülern	354,00 €	29,50 €
3. Instrumentaler Einzelunterricht (25 Minuten)		
a) Tastenteinstrumente	660,00 €	55,00 €
b) alle anderen Instrumente	540,00 €	45,00 €
4. Einzelunterricht (45 Minuten)		
a) Tastenteinstrumente	1008,00 €	84,00 €
b) alle anderen Instrumente	864,00 €	72,00 €
5. Ensembles (Orchester, Kinderchor, Singspatzen, Spielkreise)		
a) für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht belegt haben	60,00 €	5,00 €
b) für Teilnehmer am Instrumental- oder Gesangsunterricht		gebührenfrei
6. Leihgebühren für stadteigene Instrumente		
a) Streich-, Schlag- und Zupfinstrumente	102,00 €	8,50 €
b) Blasinstrumente	168,00 €	14,00 €
7. Kopiergeld	12,00 €	1,00 €

zur Anfertigung von Notenkopien im Rahmen des Lizenzvertrages des VdM mit der VG Musikedition

- (3) Sind aus einer Familie mehrere Personen Schüler der Musikschule, so wird ab der 2. Person eine Ermäßigung von 20 % gewährt
- (4) Für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, wird auf die Unterrichtsgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (5) Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sonderkurse und Projekte werden jeweils im Einzelnen von der Schulleitung festgesetzt.
- (6) Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch oder ähnlichen Gesetzen erhalten oder deren Eltern ein Einkommen beziehen, das die allgemeine Einkommensgrenze § 85 SGB XII nicht übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (7) Die vorgesehene Ermäßigung wird erstmalig vom Monat der Antragstellung an für das laufende Schuljahr gewährt. Die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung sind alljährlich zum Schuljahresbeginn nachzuweisen.
- (8) Die Leihgebühr für Instrumente sowie die Gebühren für Sonderkurse und Projekte sind von den in dieser Vorschrift genannten Ermäßigungen ausgenommen.

§3

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Monatsraten gezahlt werden können
- (2) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid erhoben und sind in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch für die Ferienzeit zu zahlen.
- (4) Fernbleiben, vorzeitiges Ausscheiden oder Ausschluss